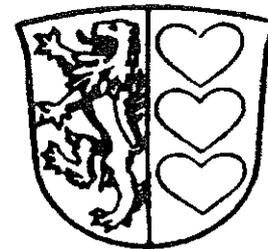


Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

35. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 24.07.2009

Nr. 7-2

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

| | | |
|--------------------------|--|-----|
| Samtgemeinde Gellersen | Nachtragshaushaltssatzung 2009 | 170 |
| | 3. Änderung der Entschädigungssatzung | 171 |
| | 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Reppenstedt ... | 171 |
| | Satzung über die Verhängung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Westerfelde“ der Gemeinde Reppenstedt | 171 |
| Samtgemeinde Ilmenau | 1. Nachtragshaushaltssatzung | 172 |
| | Bebauungsplan Nr. 4 „Haesefeld“ der Gemeinde Barnstedt | 173 |
| | Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Embsen | 174 |
| Samtgemeinde Ostheide | 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 | 179 |
| | Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Vastorf | 181 |
| Samtgemeinde Scharnebeck | 5. Änderung der Entschädigungssatzung | 186 |
| | 1. Änderung zur Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Scharnebeck außerhalb ihrer Pflichtaufgaben | 187 |
| | Haushaltssatzung 2009 des Flecken Artlenburg | 189 |
| | Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Echem | 190 |
| | Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Hittbergen | 191 |
| | Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Lüdersburg | 192 |
| | Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Scharnebeck | 193 |

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

| | | |
|--|--|-----|
| Behörde für Geoinformation, Landentw. u. Liegenschaften | Anordnung Nr. 8 im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neetze | 194 |
| | 3. Anordnung zur Änderung des Verfahrensgebietes der vereinf. Flurbereinigung Hittbergen | 196 |
| | Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hittbergen | 197 |
| | Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im Flurbereinigungsverfahren Hittbergen | 198 |

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de.
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL
Lüneburg, Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

**Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Gellersen
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 22.06.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
|----------------------------------|--------------|------------------|--|-------------------------------|
| | € | € | € | € |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| - die Einnahmen | 831.300,-- | | 7.553.600,-- | 8.384.900,-- |
| - die Ausgaben | 831.300,-- | | 7.553.600,-- | 8.384.900,-- |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| - die Einnahmen | 1.069.900,-- | | 1.363.100,-- | 2.433.000,-- |
| - die Ausgaben | 1.069.900,-- | | 1.363.100,-- | 2.433.000,-- |

§ 2

Kredite werden im Haushaltsjahr 2009 nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzungen in Höhe von 0,-- € um 525.000,-- € erhöht und damit auf 525.000,-- € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2009 nicht geändert.

Reppenstedt, 22.06.2009
Röttgers
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche(n) Genehmigung(en)ist/sind durch die Aufsichtsbehörde, Landkreis Lüneburg am 30.06.2009 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 27.07.2009 bis 05.08.2009 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, den 16.07.2009
Röttgers
Samtgemeindebürgermeister

3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9, 40 Abs. 1 Nr. 4, 51 Abs. 7 und 53 der Nds. Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 22.06.2009 folgende 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel 1

In § 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Für die durch die Nutzung des Ratsinformationssystems der Samtgemeinde Gellersen entstehenden Aufwendungen erhalten die das System tatsächlich in Anspruch nehmenden Ratsmitglieder eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 10,00 €

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reppenstedt, den 24.06.2009
Röttgers
Samtgemeindegemeindevorsteher

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Reppenstedt

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9, 40 Abs. 1 Nr. 4, 51 Abs. 7 und 53 der Nds. Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel 1

In § 1 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

Für die durch die Nutzung des Ratsinformationssystems der Gemeinde Reppenstedt entstehenden Aufwendungen erhalten die das System tatsächlich in Anspruch nehmenden Ratsmitglieder eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 10,00 €

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reppenstedt, den 19.06.2009
Stille
Gemeindedirektorin

Satzung über die Verhängung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Westerfelde“ der Gemeinde Reppenstedt

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abs. 1

Zur Sicherung der Planung für den in § 2 näher bezeichneten Planbereich dieser Satzung wird für den gesamten Bereich eine Veränderungssperre beschlossen, mit der Wirkung, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- und anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden dürfen.

Abs. 2

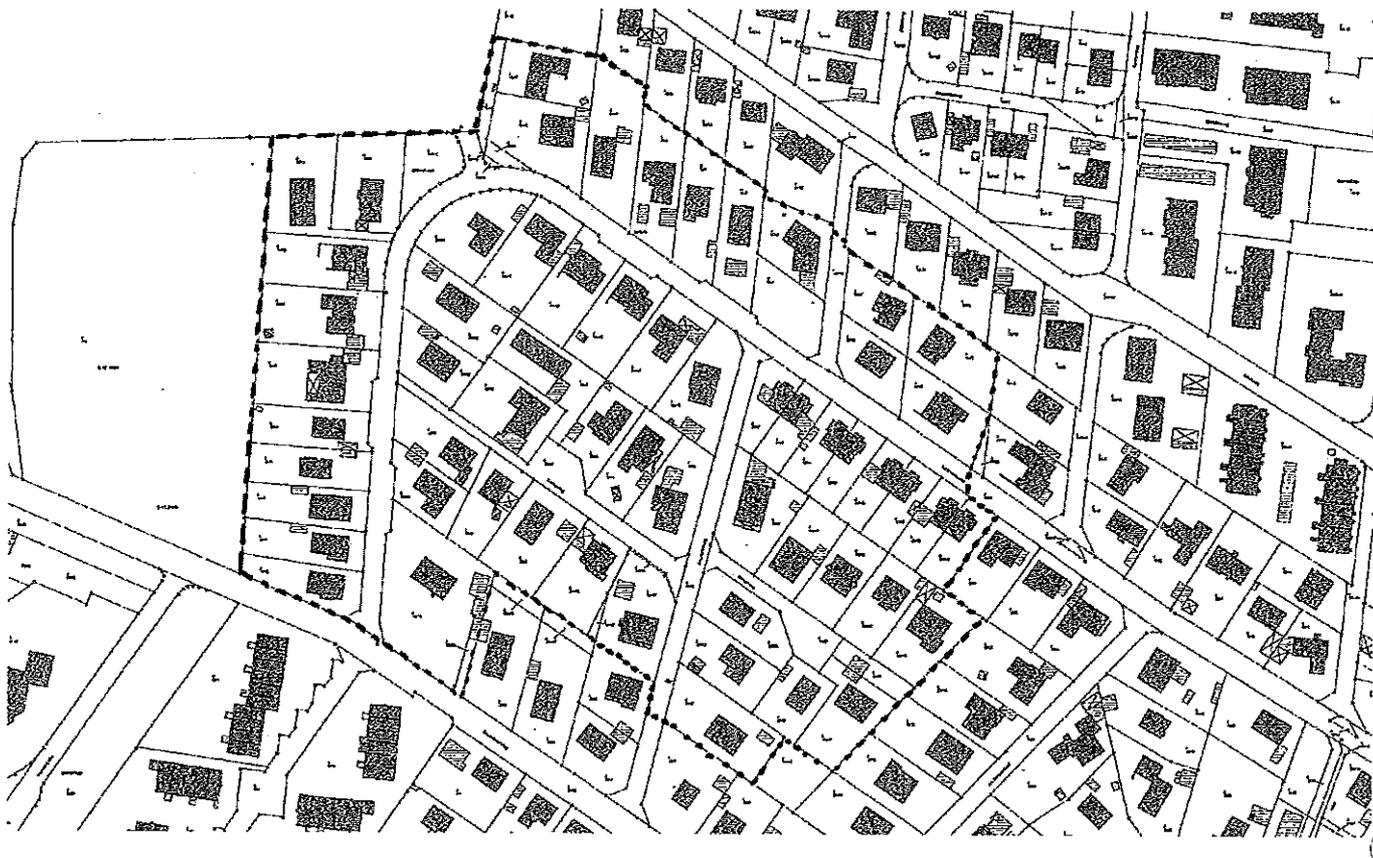
Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Abs. 3

Die Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im nachstehenden Kartenausschnitt durch eine stark unterbrochene Linie gekennzeichnet.



§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Westerfelde“ oder nach Ablauf von 2 Jahren tritt sie wieder außer Kraft.

Reppenstedt, 22.06.2009
Stille
Gemeindedirektorin

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 11.06.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

| Mit dem Nachtrags- haushaltsplan werden im | erhöht um Euro | vermindert um Euro | bisher Euro | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge gegenüber auf nunmehr festgesetzt Euro |
|---|-------------------|-----------------------|----------------|---|
| Verwaltungs- haushalt | | | | |
| die Einnahmen | -- | -- | 4.907.600,-- | 4.907.600,-- |
| die Ausgaben | -- | -- | 4.907.600,-- | 4.907.600,-- |
| b) Vermögens- haushalt | | | | |
| die Einnahmen | 438.400,-- | -- | 5.084.300,-- | 5.522.700,-- |
| die Ausgaben | 438.400,-- | -- | 5.084.300,-- | 5.522.700,-- |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Melbeck, den 11.06.2009
Samtgemeinde Ilmenau
Stebani
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

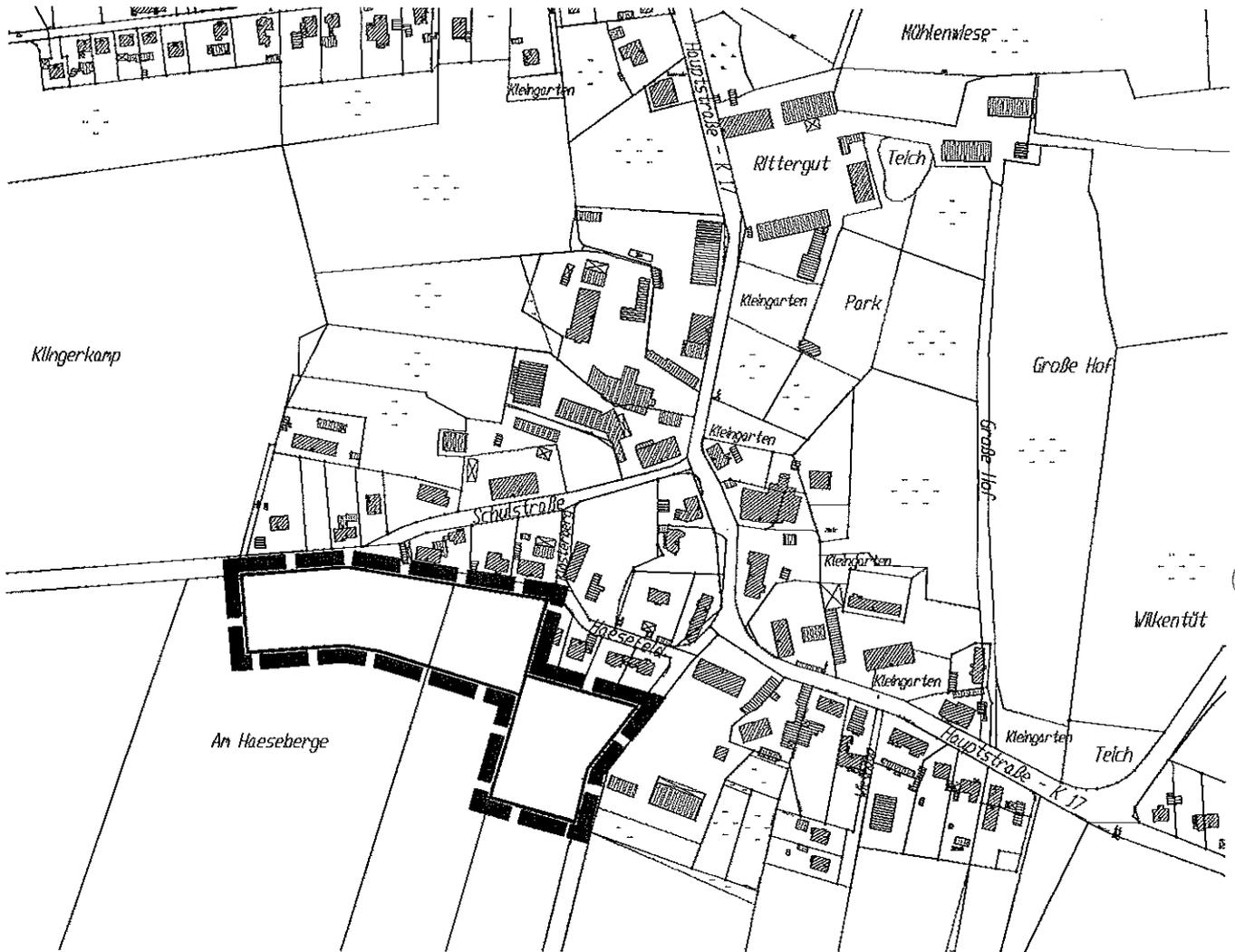
Der Nachtragshaushaltsplan der Samtgemeinde Ilmenau liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 6, öffentlich aus.

Melbeck, den 16.06.2009
Stebani, Samtgemeindebürgermeister

**HINWEISBEKANNTMACHUNG
Bebauungsplan Nr. 4 „Haesefeld“**

Der Rat der Gemeinde Barnstedt hat in seiner Sitzung am 04.03.2009 den Bebauungsplan Nr. 4 „Haesefeld“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 ist im Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. 4 „Haesefeld“ mit Begründung inkl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt in der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 6, 21406 Melbeck, während der Sprechzeiten (Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr und Donnerstag 14.00 - 17.45 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 4 schriftlich gegenüber der Gemeinde Barnstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 „Haesefeld“ in Kraft.

Barnstedt, den 23.04.2009
Brümmerhoff
Bürgermeister

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Embsen**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1,2 und 5 des Nds.

Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der z. Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. S. 353) in der zurzeit geltenden Fassung und § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 23. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme, Abmeldung und Wechsel

- (1) Die Gemeinde Embsen unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten und Krippe) als öffentliche Einrichtungen. Die Tageseinrichtungen dienen vorrangig der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Embsen. Auswärtige Kinder können, soweit Plätze vorhanden sind, aufgenommen werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Gemeindedirektor.
- (2) Es werden entsprechend der freien Plätze Kinder aufgenommen
 - in der Krippe Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
 - im Kindergarten Kinder bis zur Einschulung
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Einrichtung. An- und Abmeldungen nimmt die Leitung der Tageseinrichtung entgegen. Sie bedürfen der Schriftform, unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich. Dieses gilt auch für die Sonderöffnungszeiten. (Die Nutzung der Sonderöffnungszeiten für nur einen Monat ist somit nicht möglich.)
Für Kinder, die im Laufe eines Jahres schulpflichtig werden, endet der Besuch zum 31.07. eines jeden Jahres nach Abmeldung.
- (5) Für Kinder, die im Laufe eines Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.04. und dem 31.07. nicht möglich.
- (6) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Ausgenommen sind von der Einschulung zurückgestellte Kinder.
- (7) Für einen Wechsel der Betreuungsart (Übergang von der Krippe in den Kindergarten) ist eine neue Anmeldung erforderlich.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

Es können vom Besuch ausgeschlossen werden Kinder, die

- a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
- b) unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
- c) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt werden.

Es sind auszuschließen

- a) Kinder mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit. Die Leitung der Tageseinrichtung kann verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr für die übrigen Kinder der Tageseinrichtung besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung der Tageseinrichtung sofort zu unterrichten.
- b) Kinder, die mit Ungeziefer behaftet sind.
- c) Kinder, die nicht ausreichend Schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

Die Entscheidung darüber, ob einer der vorstehenden Ausschlussgründe vorliegt, trifft die Kindergartenleitung.

- d) Kinder, für die mehr als 2 Monate keine Kindergartengebühr bezahlt wurde.

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt

a) Kindergarten:

| | |
|----------------------------|-------------------------|
| Halbtagsgruppe | von 8.00 bis 12.00 Uhr |
| Halbtagsgruppe (2/3) | von 8:00 bis 14:00 Uhr |
| (soweit es angeboten wird) | |
| Frühdienst | von 7.00 bis 8.00 Uhr |
| Spätdienst | von 12.00 bis 13.00 Uhr |

b) Krippe:

| | |
|----------------------|------------------------|
| Halbtagsgruppe (2/3) | von 8.00 bis 14.00 Uhr |
| Frühdienst | von 7.00 bis 8.00 Uhr |

(2) Die in Absatz (1) aufgelisteten Betreuungsangebote werden nach Bedarf vom Gemeinderat beschlossen. Wird eine hierfür jeweils festgesetzte Mindestteilnehmerzahl unterschritten, wird das Betreuungsangebot mit Ablauf des übernächsten Monats, in dem die Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird, ersatzlos eingestellt.

(3) Das Krippen-/Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

Die Tageseinrichtungen bleiben sonnabends, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie 4 Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien geschlossen. Auch während dieser Betriebsferien ist der Elternbeitrag durchgehend zu entrichten. Eine kurzfristige Schließung aus innerbetrieblichen Gründen bleibt vorbehalten.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder sind ab dem 01. August 2009 monatliche Gebühren

in den Kindergärten in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

| | 2009 |
|---|-------------|
| a) Halbtagsgruppe | 195,00 |
| b) Halbtagsgruppe (2/3) | 292,00 |
| c) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes | 10,00 |
| d) Für die Inanspruchnahme des Spätdienstes | 10,00 |
| e) Für die gelegentliche Nutzung des Früh- bzw. Spätdienstes kann eine 10er Karte gegen ein Entgelt von 10,00 €, für 10 angefangene Stunden, erworben werden. | |

in der Krippe in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

| | 2009 |
|---|-------------|
| a) Halbtagsgruppe (6 Std.) | 292,00 |
| b) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes | 10,00 |

(2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren

a) für den Kindergarten nach folgender Staffelung per 01.08.2009

| gebührenpflichtiges Jahreseinkommen € | Gebühren für die Halbtagsgruppe € 2009 | gebührenpflichtiges Jahreseinkommen € | Gebühren für die 2/3 Gruppe € 2009 |
|---|--|---|--|
| ab 53.000,00 | 195,00 | ab 53.000,00 | 292,00 |
| ab 45.000,00 | 185,00 | ab 45.000,00 | 278,00 |
| ab 39.000,00 | 175,00 | ab 39.000,00 | 262,00 |
| ab 33.000,00 | 155,00 | ab 33.000,00 | 232,00 |
| ab 27.000,00 | 138,00 | ab 27.000,00 | 207,00 |
| ab 21.000,00 | 120,00 | ab 21.000,00 | 180,00 |
| ab 15.000,00 | 102,00 | ab 15.000,00 | 153,00 |
| bis 14.999,99 | 84,00 | bis 14.999,99 | 126,00 |

b) für die Krippe nach folgender Staffelung per 01.08.2009

| gebührenpflichtiges Jahreseinkommen € | Gebühren für die 2/3 Gruppe € 2009 |
|---|--|
| ab 53.000,00 | 292,00 |
| ab 45.000,00 | 278,00 |
| ab 39.000,00 | 262,00 |
| ab 33.000,00 | 232,00 |
| ab 27.000,00 | 207,00 |
| ab 21.000,00 | 180,00 |
| ab 15.000,00 | 153,00 |
| bis 14.999,99 | 126,00 |

(3) Für gleichzeitig in den Tageseinrichtungen betreute Kinder der Sorgeberechtigten ermäßigt sich die nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu zahlende monatliche Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 14,00 €.

Diese Ermäßigung gilt nicht, wenn das Geschwisterkind das letzte gebührenfreie Kindergartenjahr in Anspruch nimmt oder sich in der Integrationsgruppe (soweit vorhanden) befindet.

(4) Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte/Einnahmen der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 1 u. 2 und § 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz). Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden.

Einkünfte/Einnahmen sind auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder,

./ Kinderfreibeträge (§32 Abs. 6 EStG)
oder alternativ

./ Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche
Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird,

= gebührenpflichtiges Jahreseinkommen
zur Anwendung der in Abs. 2 genannten Staffel

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte/Einnahmen des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keinen Einkommensteuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte/Einnahmen durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte (wie z.B. die pauschalversteuerten Arbeitsverträge), Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, -hilfe, Renten, Krankengeld usw.) für die Sorgeberechtigten und das Kind. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte und Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Kindergeld gilt nicht als Einkommen. Für Elterngeld gilt ein Freibetrag in Höhe von 300,00 €.

Sollten im Krippen-/Kindergartenjahr Veränderungen des Einkommens auftreten, ist Abs. 6 zu beachten.

(5) Die Anträge auf Ermäßigung der Gebühren sind mit den erforderlichen Nachweisen bis zum 31. Mai des laufenden Jahres bei der Gemeinde Embsen oder bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen. Bei Neuanschuldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.

(6) Der festgesetzte Elternbeitrag gilt grundsätzlich für das Krippen-/Kindergartenjahr (01.08. – 31.07. des nächsten Jahres). Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 4 Abs. 4) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Gemeinde Embsen oder der Samtgemeinde Ilmenau unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen, Leistungsbescheinigungen).

(7) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem

angemeldeten Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu entrichten. Daneben ist § 6 Abs. 3 anzuwenden.

- (8) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Freibeträgen oder Werbungskosten macht. Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 4 Abs. 6 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (9) Abweichend von den vorgenannten Regelungen des § 4 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Gebühren auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass der Gebühren wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Krippen-/Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen. Die Angaben sind zu belegen.
Ein vollständiger Erlass der Gebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindergartengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Eltern einzusetzen.

§ 5

Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr

- (1) Kinder haben einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht.
- (2) Der Anspruch umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.
- (3) Der Anspruch besteht für die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von 8 Stunden. Satz 1 gilt auch für den Besuch einer Tageseinrichtung nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG.
- (4) Kinder, die nicht im kommenden Jahr schulpflichtig werden, aber trotzdem nach dem Willen der Eltern eingeschult werden sollen (Kann-Kinder), können nicht von der Zahlung der Gebühren befreit werden. Jedoch können die Eltern die Rückerstattung der Kosten nach der Aufnahme des Kindes in die Schule beantragen.

§ 6

Zahlung

- (1) Die Gebühren sind bis zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Für jeden angefangenen Monat ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, auch während der Sommerferien. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Tageseinrichtung fernbleibt.
- (4) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Gebühr für jeden weiteren vollen Monat um 50 %.
- (5) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung aus zwingenden oder internen Gründen (z.B. auf Anordnung des Gesundheitsamtes u.ä.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 7

Allgemeines

- (1) Versicherungen
Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Aus versicherungstechnischen und aufsichtspflichtigen Gründen sind die Kinder von einer erwachsenen Person zu bringen und abzuholen. Darüber hinausgehende Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Embsen bestehen nicht, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vor.
- (2) Verhalten in Krankheitsfällen

Die Erkrankung eines Kindes ist der Tageseinrichtung umgehend zu melden. Bei ansteckenden Krankheiten wird das Kind erst wieder aufgenommen, wenn der Arzt die Genehmigung hierzu erteilt hat.

**§ 8
Schlussbestimmung**

- (1) Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.1987, in der Fassung der 7. Änderung vom 07. März 2005, außer Kraft.

Embsen, den 25.06.09
Gentemann
Gemeindedirektor

**1.Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Ostheide für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in der Sitzung am 26. Mai 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf |
|---|---|--------------|---------------|--|
| | -Euro- | -Euro- | -Euro- | -Euro- |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 5.304.800,00 | | | 5.304.800,00 |
| ordentliche Aufwendungen | 5.304.800,00 | | | 5.304.800,00 |
| außerordentliche Erträge | 300,00 | | | 300,00 |
| außerordentliche Aufwendungen | 0,00 | | | 0,00 |
| Finanzhaushalt | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.892.800,00 | | | 4.892.800,00 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.156.000,00 | | | 4.156.000,00 |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 20.000,00 | 923.300,00 | | 943.300,00 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 853.500,00 | 1.496.100,00 | | 2.349.600,00 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 | | | 0,00 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 253.700,00 | | | 253.700,00 |
| Nachrichtlich: | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 4.912.800,00 | 923.300,00 | | 5.836.100,00 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 5.009.500,00 | 1.496.100,00 | | 6.505.600,00 |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Barendorf, am 26. Mai 2009
Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 24.07.2009 bis 05.08.2009 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 30.06.2009

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Sievers

**Bekanntmachung
der Gemeinde Neetze**

Der Rat der Gemeinde Neetze hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2008 die **Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für eine Neubebauung „Wiesenweg“** als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Ergänzungssatzung mit Begründung kann im

Büro der Gemeinde Neetze, Am Katzenberg 16, 21398 Neetze

während der Sprechzeiten

**montags, mittwochs und freitags von 8:00 – 12:00 Uhr sowie
donnerstags zusätzlich von 15:00 – 18:00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist im anliegenden Planausschnitt gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

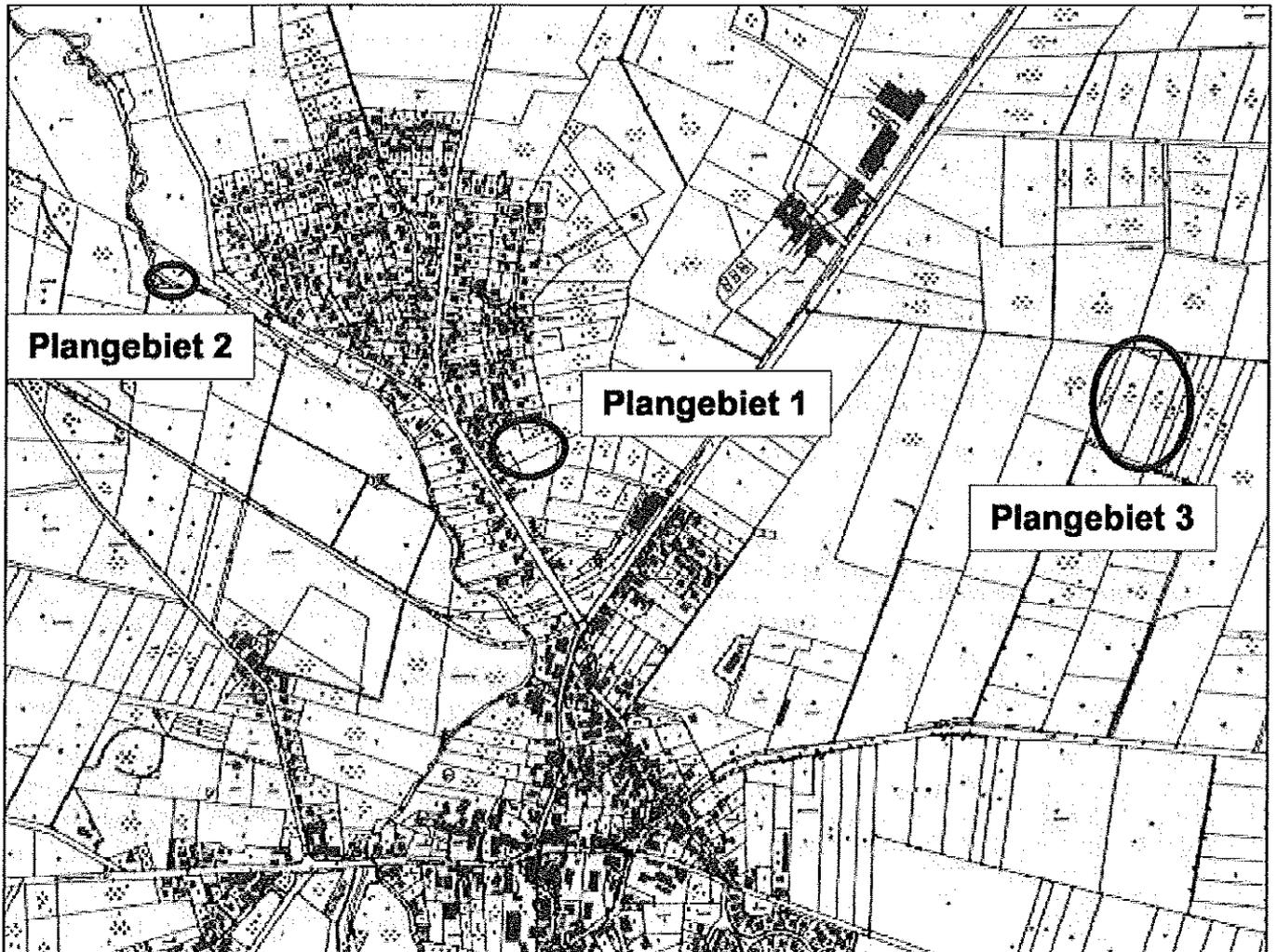
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächen-nutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,
- wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für eine Neubebauung „Wiesenweg“ gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die

Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für eine Neubebauung „Wiesenweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Lage der Plangebiete

Maßstab 1 : 15.000

Neetze, den 16.07.2009
Hagemann, Bürgermeister

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Vastorf

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vastorf in seiner Sitzung am 16.06.2009 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Vastorf werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- 2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- 3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- 1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- 2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- 3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- 4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- 5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- 1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 20 des Kostentarifs.
- 2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle auf höchstens 25 v. H.
- 3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- 1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- 2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- 3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- 1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunden entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- 2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- 3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- 1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- 1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- 2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendungen des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4, Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Vastorf, den 16.06.2009
Sieben
Bürgermeister

Anlage zu § 2

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Vastorf vom 16.06.2009, gültig ab 01.08.2009

Gebühren (§ 3) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8)

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr / Pauschbetrag in Euro |
|----------|---|-------------------------------------|
| 1 | Vervielfältigungen | |
| 1.1 | Fotokopien, Abschriften, Durchschriften, elektronische Ausdrücke und andere Vervielfältigungen je angefangene Seite | |
| 1.1.1 | bis zum Format DIN A 4 | 0,25 |
| 1.1.2 | im Format DIN A 3 | 0,50 |
| 1.1.3 | im Format größer als DIN A 3 | 13,00 |
| 1.2 | Mit Farbkopiergeräten je Seite | |
| 1.2.1 | bis zum Format DIN A 4 | 2,00 |
| 1.2.2 | im Format größer als DIN A 4 | 4,00 |
| | Bei Vervielfältigungen, insbesondere Abschriften, die einen außergewöhnlichen Personal- oder Sachaufwand erfordern, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf | 13,00 |
| 3 | Akteneinsicht, Auskünfte | |
| 3.1 | Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO), soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer hier keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall | 3,00 |
| 3.2 | Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen | |
| 3.2.1 | wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann | 3,00 |
| 3.2.2 | wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind | 5,00 – 15,00 |
| 3.2.3 | Aktenüberlassung (Akteneinsicht), Aktenversendung | |
| 3.2.3.1 | Überlassung von Akten (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren), je Akte | 12,00 |
| 3.2.3.2 | Versendung von Akten (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren), je Akte | 7,00 |
| | Anmerkungen zu den Nr. 3.2.3.1 und 3.2.3.2 | |
| | a) Die Gebühr nach Nr. 3.2.3.1 ist nicht zu erheben, soweit die Akteneinsicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. | |
| | b) Die Gebühr nach 3.2.3.2 wird in allen Fällen erhoben. Bei der Versendung von Akten sind zusätzlich Auslagen für Porto in Höhe von 2,00 Euro in Rechnung zu stellen. Sofern im Einzelfall die Portokosten diese Pauschale übersteigen, ist die tatsächliche Postgebühr anzurechnen. | |
| 3.2.3.3 | Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen, je Akte | 10,00 |
| | <u>Anmerkung zu Nr. 3.2.3.3:</u> Mit der Gebühr sind die Portoauslagen abgegolten. | |
| 3.2.4 | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen interessierter Gesellschaften o.Ä. | |
| 3.2.4.1 | Grundgebühr | 15,00 |
| 3.2.4.2 | zusätzlich je angefangene Seite | 4,00 |
| 4 | Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife und dergleichen) für jede angefangene Seite, jedoch mindestens | 0,25 2,00 |
| 5 | Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite | 12,00 – 30,00 |
| 6 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist | 20,00 – 1.700,00 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr / Pauschbetrag in Euro |
|----------|--|-------------------------------------|
| 7 | Verwaltungstätigkeiten , die nach Art und Umfang in der Gebührenordnung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde | 12,00 – 30,00 |
| 9 | Vermögensverwaltung | |
| 9.1 | Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen | |
| 9.1.1 | bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages | 20,00 |
| 9.1.2 | für jede weiteren, angefangenen 5.000,00 Euro | 5,00 |
| 9.2 | Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter | |
| 9.2.1 | bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages der vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts | 20,00 |
| 9.2.2 | für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro | 5,00 |
| 9.3 | Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungserklärungen und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen | 20,00 – 50,00 |
| 9.4 | Ausstellung eines Zeugnisses über das Bestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB | 30,00 |
| 9.5 | Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes | 25,00 |
| | Anmerkung zu Nr. 9: | |
| | Die in Ziffer 9.1 – 9.3 genannten Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Erklärungen und Bewilligungen auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen. | |
| 10 | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr | 2,00 |
| 11 | Zweitausfertigungen von Steuern und sonstigen Quittungen | 2,00 |
| 13 | Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung | 10,00 |
| | Anmerkung zu Nr. 13: | |
| | 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. | |
| | 2. Der Betrag, der von der Samtgemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben. | |
| 14 | Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlicher Ausschreibung nach Maßgabe der Tarifnummer 1, jedoch mindestens | 10,00 |
| 15 | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorherigen Baustelle | 13,00 – 30,00 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr / Pauschbetrag in Euro |
|----------|------------|-------------------------------------|
|----------|------------|-------------------------------------|

Anmerkung zu Nr. 15:

Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwands nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.

| | | |
|------|--|------------------|
| 16 | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für | |
| 16.1 | Büroarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde | 13,00 – 30,00 |
| 16.2 | Außenarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle | 13,00 – 30,00 |
| 18 | Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) | |
| 18.1 | Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 NStrG | 35,00 |
| 19 | Archiv | |
| 19.1 | Für Archivarbeiten wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Für Archivarbeiten einfacher Art, je angefangene halbe Stunde | 10,00 |
| 19.2 | Für Archivarbeiten schwierigerer Art, je angefangene halbe Stunde | 20,00 |
| 20 | Rechtsbehelfe | |
| | Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter | 25,00 – 2.500,00 |

Anmerkung zu Nr. 19:

Im übrigen ist die Tabelle = Anlage 2 Gerichtskostengesetz anzuwenden. Die Mindestgebühr von 25,00 Euro bleibt hiervon unberührt.

5. Änderungssatzung

zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck

Auf Grund der §§ 6, 29 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 18.02.2009 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 7 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

| | |
|---|----------|
| 1.1. Gemeindebrandmeister | 150,-- € |
| 1.2. Ständiger Vertreter des Gemeindebrandmeisters, sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister | 75,-- € |
| 1.2.1. Ist der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters gleichzeitig Ortsbrandmeister, so erhält er zusätzlich zur Aufwandsentschädigung als Ortsbrandmeister nach Ziffer 1.3. oder 1.3.1. einen Zuschlag von | 30,-- € |

| | |
|---|---------|
| 1.3. Ortsbrandmeister | 60,-- € |
| 1.3.1.in Ortswehren mit Stützpunktfunktion | 80,-- € |
| 1.3.2. in Ortswehren mit Schwerpunktfunktion | 90,-- € |
| 1.4. Ständiger Vertreter des Ortsbrandmeisters: 40 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters nach Ziffern 1.3. bis 1.3.2. | |
| 1.5. Gerätewarte | |
| 1.5.1.Grundbetrag | 25,-- € |
| 1.5.2.Steigerungsbetrag für jedes Fahrzeug | 5,-- € |
| 1.6. Samtgemeinde-Atenschutzbeauftragter | 30,-- € |
| 1.6.1.Samtgemeinde-Atenschutzbeauftragter-Vertreter | 20,-- € |
| 1.7. Samtgemeinde-Sicherheitsbeauftragter | 30,-- € |
| 1.8. Jugendwarte | |
| 1.8.1.Samtgemeindejugendwart | 40,-- € |
| 1.8.2.Ortsjugendwart | 30,-- € |
| 1.8.3 Samtgemeindejugendwart Floriansgruppen | 30,-- € |
| 1.8.4 Jugendwarte Floriansgruppen | 20,-- € |
| 1.9 Samtgemeinde-Feuerwehr-Pressewart | 20,-- € |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Scharnebeck, den 19.02.2009
Karl Tödter
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Scharnebeck außerhalb ihrer Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6, 83 und 40 Abs. 1 Nr.4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 18.02.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Scharnebeck außerhalb ihrer Pflichtaufgaben beschlossen:

Artikel I:

Der Kostentarif erhält folgende Fassung:

Kostentarif der Freiwilligen Feuerwehr Scharnebeck

Die Abrechnung der Tarife erfolgt je angefangener Viertelstunde

1. Personal

1.1 Feuerwehrmann

24,00 € pro Std.

| | |
|--|------------------|
| 1.2 Feuerwehrmann unter Atemschutz | 32,00 € pro Std. |
| 1.3 Leiter des Einsatzes - | |
| 2. Fahrzeuge | |
| 2.1 Kleinlöschfahrzeug (TSF) | 30,00 € pro Std. |
| 2.2 Löschfahrzeug (LF 8) | 40,00 € pro Std. |
| 2.2 Tanklöschfahrzeug (TLF 8) | 40,00 € pro Std. |
| 2.3 Löschfahrzeug (LF 16) | 45,00 € pro Std. |
| 2.3 Tanklöschfahrzeug (TLF 16) | 45,00 € pro Std. |
| 2.3 Schlauchwagen | 30,00 € pro Std. |
| 2.4 Rüstwagen | 50,00 € pro Std. |
| 2.5 Kraftfahrdrehleiter | 60,00 € pro Std. |
| 2.6 Lastkraftwagen | 15,00 € pro Std. |
| 2.7 Einsatzleitwagen | 20,00 € pro Std. |
| 2.8 Mehrzweckboot klein | 15,00 € pro Std. |
| 2.9 Mehrzweckboot groß | 25,00 € pro Std. |
| 2.10 Trockenlöschanhänger | 15,00 € pro Std. |
| 2.11 PKW-Anhänger | 5,00 € pro Std. |
| 3. Motorgeräte | |
| 3.1 Tragkraftspritze | 18,00 € pro Std. |
| 3.2 Stromerzeuger | 15,00 € pro Std. |
| 3.3 Be- und Entlüftungsgerät | 10,00 € pro Std. |
| 3.4 Motorsäge | 15,00 € pro Std. |
| 3.5 Tauchpumpe | 10,00 € pro Std. |
| 4. Feuerwehrtechnisches Gerät | |
| 4.1 Spreizer, Schere mit Motorantrieb | 20,00 € je Tag |
| 4.2 Schere mit Handpumpe | 10,00 € je Tag |
| 4.3 Trennschleifer | 10,00 € je Tag |
| 4.4 Mehrzweckzug | 10,00 € je Tag |
| 4.5 Arbeitsgerät, hydraulisch | 10,00 € je Tag |
| 4.6 Brennscheidgerät | 10,00 € je Tag |
| 4.7 Kleingerät | 5,00 € je Tag |
| 5. Oelwehrgerät | |
| 5.1 Gefahrstoffpumpe | 10,00 € je Std. |
| 5.2 Auffangbehälter | 15,00 € je Tag |
| 5.3 Oelsperre | 15,00 € je Tag |
| 5.4 Oelsauger | 10,00 € je Tag |
| 6. Löschgerät | |
| 6.1 Feuerlöscher | 10,00 € je Tag |
| 6.2 Kübelspritze | 5,00 € je Tag |
| 7. Atemschutzgerät | |
| 7.1 Pressluftatmer | 20,00 € je Tag |
| 7.2 Filtergerät | 10,00 € je Tag |
| 7.3 Füllen einer Atemluftflasche | 10,00 € je Tag |
| 7.4 Chemieschutzanzug | 25,00 € je Tag |
| 7.5 Hitzeschutzanzug | 10,00 € je Tag |
| 8. Sonstiges Feuerwehrgerät | |
| 8.1 Steckleiter | 5,00 € je Tag |
| 8.2 Schiebeleiter | 7,00 € je Tag |
| 8.3 Flutlichtscheinwerfer | 5,00 € je Tag |
| 8.4 Scheinwerferstativ | 5,00 € je Tag |
| 8.5 Druckschlauch C | 5,00 € je Tag |
| 8.6 Druckschlauch B | 5,00 € je Tag |
| 8.7 Saugschlauch | 5,00 € je Tag |
| 8.8 Wasserführende Armatur | 5,00 € je Tag |
| 8.9 Handscheinwerfer | 5,00 € je Tag |
| 9. Sonstige Leistungen | |
| 9.1 Böswillige Alarmierung | 350,00 € |
| 9.2 Missbräuchliche Benutzung der Alarmierungseinrichtungen ohne Ausrücken der Einsatzkräfte | 100,00 € |
| 9.3 Ausrücken von Einsatzkräften aufgrund von Fehlalarm aufgeschalteter Meldeanlagen | 150,00 € |

9.4 Ersatzteile und verbrauchtes Material werden zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich 10,00 % Vorbehaltekosten aufgerundet auf volle EUR je Einheit berechnet

9.5 Bei Einsätzen von mehr als 3 Std. sind die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert zu erstatten.

9.6 Für Hilfe- und Sachleistungen, die im Kostentarif nicht enthalten sind, sind etwa gleichwertige Leistungen zu berechnen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft

Samtgemeinde Scharnebeck, den 19.02.2009
Karl Tödter
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Artlenburg in der Sitzung am 19.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---------------------------------------|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.028.000 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.028.000 Euro |

| | |
|--|--------|
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 988.800 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 958.700 Euro |

| | |
|--|--------------|
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 453.500 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 613.500 Euro |

| | |
|---|-------------|
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 10.200 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 164.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Artlenburg, 20.03.2009
Twesten
Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Flecken Artlenburg liegen gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 25.07.2009 bis 04.08.2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, in 21380 Artlenburg, Schulstraße 3, öffentlich aus.

Artlenburg, 24.07.2009
Twesten
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Echem in der Sitzung am 07.04.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 485.300 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 485.300 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 486.200 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 426.800 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 9.000 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 115.200 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 38.800 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 78.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **340 v. H.**
 b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **340 v. H.**

2. Gewerbesteuer **340 v. H.**

Echem,
 Gerstenkorn
 Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Echem liegen gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 25.07.2009 bis 03.08.2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, in 21379 Echem, Bäckerstraße 4 öffentlich aus.

() Echem, 24.07.2009
 Gerstenkorn
 Bürgermeister

**Haushaltssatzung
 der Gemeinde Hittbergen
 für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hittbergen in der Sitzung am 24.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 477.600 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 477.600 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 459.700 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 449.800 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 180.000 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 115.200 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 5.900 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 76.600 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **320 v. H.**
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **320 v. H.**

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

Hittbergen,
Ritters
Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Hittbergen liegen gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 25.07.2009 bis 04.08.2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, in 21522 Hittbergen, OT Barförde, öffentlich aus.

Hittbergen, 24.07.2009
Ritters
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Lüdersburg
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in der Sitzung am 13. Mai 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 418.800 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 417.500 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 399.900 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 374.500 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 36.000 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 109.000 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 6.200 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

Lüdersburg, 14. Mai 2009
Jackmann
Bürgermeisterin

Genehmigung

Hiermit genehmige ich die nachfolgende Festsetzung der vom Rat der Gemeinde Lüdersburg am 13.05.2009 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009:

Gemäß § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

100.000,00 €.

Lüneburg, 16. Juli 2009

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Harlos

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Scharnebeck
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 20. April 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 2.649.500 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.649.500 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |

| | |
|---|----------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.544.300 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.489.100 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 291.000 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 374.000 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 69.100 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 424.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |

2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Scharnebeck, 29.04.2009
Führinger
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Scharnebeck liegt gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 24.07.2009 bis 03.08.2009 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bardowicker Straße, 21379 Scharnebeck, öffentlich aus.

Scharnebeck, 24.07.2009
Führinger
Bürgermeister

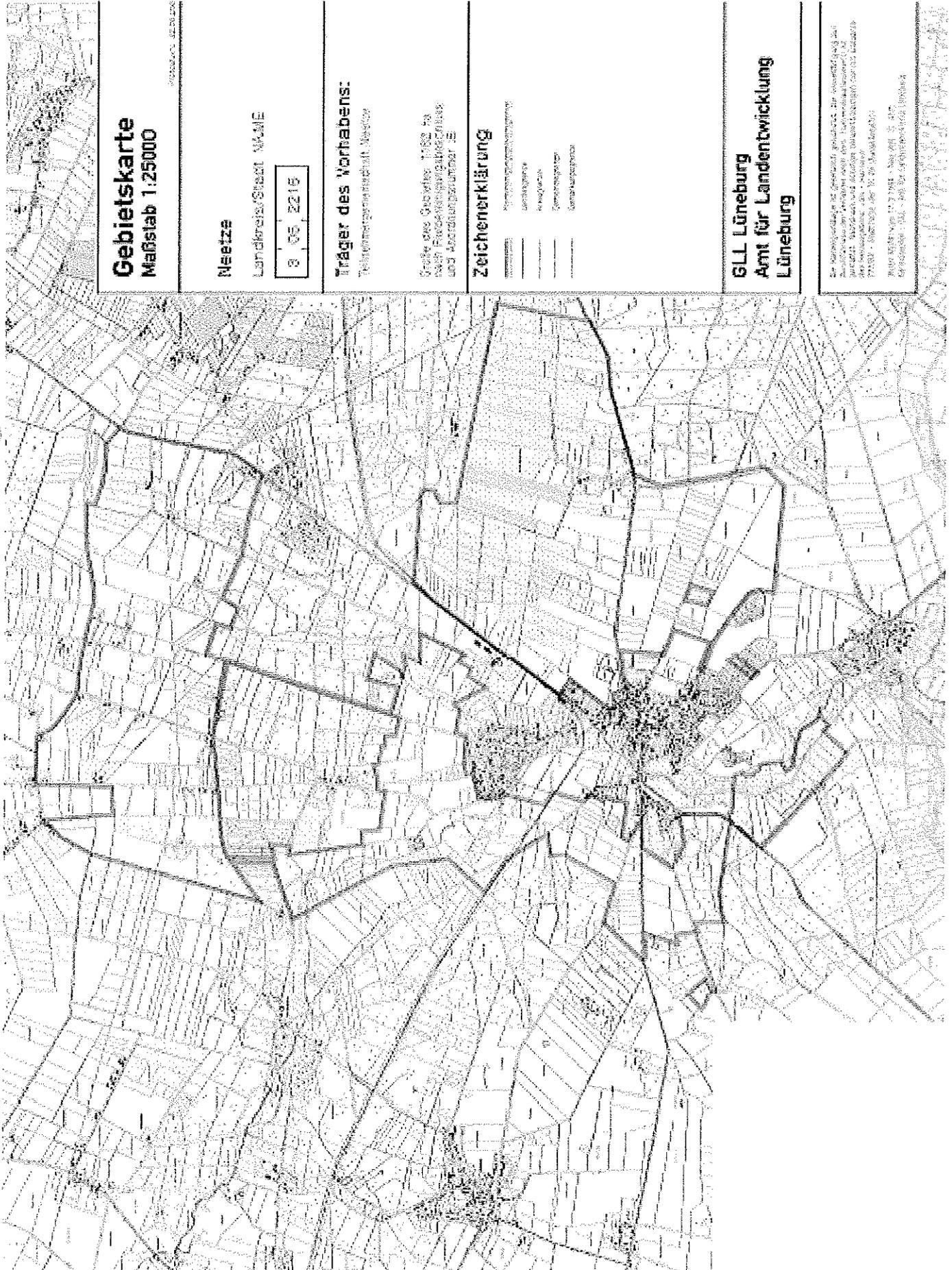
**Öffentliche Bekanntmachung
Anordnung Nr. 8**

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neetze, Landkreis Lüneburg, wird hiermit gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) folgendes angeordnet:

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemeinde Neetze

| | |
|------------------|-------------------------|
| Gemarkung Neetze | Flur 7, Flurstück 38 |
| | Flur 21, Flurstück 60/2 |
| | Flur 22, Flurstück 93/3 |



Gebietskarte
Maßstab 1:25000

Netz
Landkreis/Stadt MME

8 06 2216

Träger des Vorhabens:
Teilunternehmensrat Meeley

Grenze des Gebietes 1:800 bis
nach Flächengrößenverhältnis
und Abstandsunterschied

Zeichenerklärung

- Nicht zugewiesene Grundstücke
- Landwirtschaft
- Gewässer
- Gemeindegrenze
- Landesgrenze

ISL Lüneburg
Amt für Landentwicklung
Lüneburg

Die Landesgrenze ist festgelegt durch die Landesvermessungsbehörde und
entspricht dem amtlichen Festwert der Landesvermessungsbehörde und
kann sich durch Änderungen der Landesvermessungsbehörde ändern.
Für die Landesgrenze sind die Landesvermessungsbehörden zuständig.

Projekt-Nr. 10/2008 - vom 20.07.08
Erstellt von: ISL - Amt für Landentwicklung Lüneburg

Gründe:

Zur Erzielung einer besseren Flächenarrondierung und zur Behebung von Widersprüchen bei der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Neetze ist in Teilbereichen eine Änderung der Gebietsabgrenzung erforderlich. Dies wird durch Flurstückszuziehungen in dem Flurbereinigungsverfahren erreicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung Lüneburg erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewährt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem

Amt für Landentwicklung Lüneburg, Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des FlurbG).

Dederke

Öffentliche Bekanntmachung

3. Anordnung zur Änderung des Verfahrensgebietes der vereinf. Flurbereinigung Hittbergen

In der vereinfachten Flurbereinigung Hittbergen, Landkreis Lüneburg wird hiermit gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) das Verfahrensgebiet wie folgt geändert:

Folgende Flurstücke werden zum Verfahrensgebiet Hittbergen hinzugezogen:

Gemeinde Hittbergen, Gemarkung Hittbergen,
Flur 2, Flurstück 118/3
Flur 5, Flurstück 8/3
Flur 6, Flurstück 38/9

Gemeinde Lüdersburg, Gemarkung Lüdersburg,
Flur 2, Flurstück 43/17

Gemeinde Hohnstorf, Gemarkung Sassendorf,
Flur 4, Flurstück 29/6

Folgendes Flurstück wird aus dem Verfahrensgebiet Hittbergen ausgeschlossen:

Gemeinde Hittbergen, Gemarkung Hittbergen
Flur 3, Flurstück 135/4.

Nach rechtskräftiger Anordnung hat das Verfahrensgebiet eine Größe von 865,7507 ha.

Begründung:

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist notwendig zur Abrundung des Verfahrensgebietes aus vermessungstechnischen Gründen und um einvernehmlich gewünschte Flächentausche realisieren zu können

Die Änderungen des Verfahrensgebietes nach § 8 FlurbG sind geringfügig. Sie liegen aus den dargelegten Gründen im Interesse der Beteiligten. Die Voraussetzungen für die Anordnung liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich (Postanschrift: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg) oder zur Niederschrift (Dienstgebäude: Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg) bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg -Amt für Landentwicklung-, erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.



Karte des Verfahrensgebietes Hittbergen

Claus Schulz

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**I.
Anordnung
der Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 19.12.2008**

In der Vereinfachten Flurbereinigung Hittbergen, Landkreis Lüneburg, Vf. - Nr. 3 06 2239, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgendes angeordnet:

1. Durch Anordnung vom 19.12.2008 sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Hittbergen gehörenden Grundstücke nach Maßgabe der in den besonderen Überleitungsbestimmungen der GLL Lüneburg vom 02.02.2009 festgesetzten Zeitpunkte in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig mit Wirkung ab 01.10.2009 eingewiesen worden.

Hiermit wird die Änderung (teilweise geänderte Zuteilung) dieser vorläufigen Besitzeinweisung angeordnet.

2. Die geänderte neue Einteilung der Flächen wird den Beteiligten im Feuerwehrhaus in Hittbergen zu folgenden Terminen bekannt gegeben:

Dienstag, 11. August bis Donnerstag, 13. August 2009

jeweils zwischen 9⁰⁰ - 12⁰⁰ und 13³⁰ - 17⁰⁰ Uhr.

Alle von den Änderungen **betroffenen** Teilnehmer werden hierzu persönlich geladen. Auf Antrag der Beteiligten werden auf einem noch zu vereinbarenden Termin die geänderten neuen Grenzen vor Ort angezeigt.

3. Durch diese Änderungsanordnung neu begründete Anträge auf Leistungen von Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG sind 3 Monate nach Erlass dieser Änderungsanordnung zu stellen, also spätestens bis zum 13.10.2009.

4. Die sonstigen Festsetzungen der Anordnung vom 19.12.2008 bleiben einschließlich der Überleitungsbestimmungen mit den Terminen zur Inbesitznahme der Landabfindung unverändert bestehen.

Gründe:

Im Anschluss an die Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung im März 2009 haben Verhandlungen mit den Teilnehmern stattgefunden, deren Ergebnis mit dieser Änderung vollzogen wird. Mit dieser Änderung der neuen Feldeinteilung werden erreicht: Die Verbesserung der Zusammenlegung, eine Einbeziehung von aktuellen Eigentumsveränderungen, die Optimierung des Grünland-Ackerverhältnis, sowie eine Verbesserung der Entfernung vom Wirtschaftshof. Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung grundsätzlich erforderlichen Voraussetzungen sind weiterhin gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung Lüneburg, Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg, erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der von Seiten der Beteiligten geforderten zügigen Umstellung der Bewirtschaftung der Ackerflächen in den neuen Grenzen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von neuen Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. bereits entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf die neuen Eigentümer zu gewährleisten. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Probleme bei den notwendigen Feldarbeiten und Schadensersatzforderungen hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens war die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruches gegen die Änderung der Besitzeinweisung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Claus Schulz

Öffentliche Bekanntmachung

I.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Im Flurbereinigungsverfahren Hittbergen, Landkreis Lüneburg, das auch Teile der Gemeinden Hohnstorf, Lüdersburg, Echem, und der Stadt Bleckede umfasst, sind folgende Flurstücke nachträglich zum Verfahren zugezogen:

Anordnung vom 13.10.2004

Gemarkung Echem, Flur 24, Flurstück 25

Anordnung vom 14.07.2009

Gemeinde Hittbergen, Gemarkung Hittbergen,
Flur 2, Flurstück 118/3
Flur 5, Flurstück 8/3
Flur 6, Flurstück 38/9

Gemeinde Lüdersburg, Gemarkung Lüdersburg,
Flur 2, Flurstück 43/17

Gemeinde Hohnstorf, Gemarkung Sassendorf,
Flur 4, Flurstück 29/6

Die Inhaberinnen und Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landentwicklung Lüneburg, Postanschrift: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg / Dienstgebäude: Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung Lüneburg innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der/die Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung Lüneburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)).

II.

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums (§§ 34 und 85 Nr. 5 und 6 FlurbG)

Vom Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten nach dem Flurbereinigungsgesetz folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Lüneburg errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Lüneburg beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften gemäß a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung Lüneburg kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift gemäß c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung Lüneburg Ersatzpflanzungen anordnen.

Vom Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zur Ausführungsanordnung gelten nach § 85 FlurbG folgende Sondervorschriften:

- d) Holzeinschläge die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Lüneburg im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann das Amt für Landentwicklung Lüneburg anordnen, dass der/diejenige, der/die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

Verstöße gegen die unter b) bis d) aufgeführten Tatbestände können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden.

Hinweis:

Gemäß § 35 FlurbG sind Bedienstete des Amtes für Landentwicklung Lüneburg und vom Amt beauftragte Personen berechtigt, zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke (innerhalb und außerhalb des Flurbereinigungsgebietes) zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Die bei durchzuführenden Vermessungen gesetzten Grenzzeichen und Vermessungspunkte sind zu schützen. Ihre unbefugte Beseitigung oder Zerstörung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung über die zeitweilige Einschränkung des Eigentums (II) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung, Postanschrift: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg / Dienstgebäude: Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg, erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Claus Schulz